

# SATZUNG

## „Förderverein der Sekundarschule Am Tierpark e. V.“

---

### § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Sekundarschule Am Tierpark e. V.“
2. Er hat seinen Sitz in 39418 Staßfurt.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung von Bildung und Erziehung für Schüler der Sekundarschule „Am Tierpark“.
2. Der Zweck wird verwirklicht durch:
  - die Bereitstellung von Materialien und finanziellen Mitteln zur Unterstützung der Schularbeit sowie der Freizeitgestaltung der Schülerinnen und Schüler,
  - die Mitwirkung bei der Ausgestaltung des Schulprogramms,
  - die Förderung sozial benachteiligter Schüler,
  - die Bearbeitung von Fördermittelanträgen,
  - die Förderung von Arbeitsgemeinschaften,
  - die Unterstützung von Klassenfahrten, schulischen Veranstaltungen, Projektwochen, Wettbewerben,
  - die Unterstützung bei der Ausgestaltung des Schulgebäudes und des Schulgeländes.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

### § 4 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.

### § 5 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche und juristische Person schriftlich beantragen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit der schriftlichen Aufnahmeerklärung des Vorstandes wirksam.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung ist mit Zugang an den Vorstand sofort wirksam. Eine Rückerstattung der Beiträge ist dabei ausgeschlossen.
5. Der Ausschluss ist möglich, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Der diesbezüglich notwendige Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer einfachen Mehrheit. Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Eine daraufhin abgegebene schriftliche Erklärung ist unmittelbar vor der Abstimmung zu verlesen.
6. Der Vorstand kann die Streichung von der Mitgliederliste beschließen, wenn ein Mitglied auch drei Monate nach der zweiten schriftlichen Mahnung die rückständigen Beiträge nicht bezahlt hat. In der letzten Mahnung ist das Mitglied auf die bevorstehende Streichung hinzuweisen. Das Mitglied ist schriftlich über die erfolgte Streichung zu informieren.
7. Jedes Mitglied hat das Recht am Vereinsleben teilzunehmen und Informationen in Vereinsangelegenheiten zu erhalten.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag, Spenden**

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Erschienenen festgelegt.
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.
3. Der Förderverein nimmt auch von Nichtmitgliedern Spenden zur Durchführung der Vereinsaufgaben entgegen. Auf Antrag wird Mitgliedern und Nichtmitgliedern eine Spendenquittung erstellt.
4. Außerdem wird der Verein auch Veranstaltungen unterstützen, deren Reinerlös zur Umsetzung der Vereinsziele dienen soll.

## **§ 7 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich einberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch persönliche Einladung mindestens zwei Wochen vor dem Termin.
4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - Entgegennahme des Jahresberichts,
  - Entgegennahme des Kassenberichts,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Wahl bzw. Neuwahl des Vorstandes,
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - Beschlussfassung über Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung,
  - Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

5. Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem Schatzmeister und
- nach Möglichkeit drei Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister des Vorstandes. Jeweils zwei von Ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Der alte Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl eines neuen im Amt. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresbericht vorzulegen.

Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen; sie sind nicht öffentlich. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.

## **§ 8 Beschlüsse**

1. Soweit durch die Satzung nichts anders bestimmt ist, reicht zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Stimmenthaltung zählt als nicht abgegebene Stimme und ist nicht mitzuzählen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auf Antrag in offener Abstimmung gefasst werden.
2. Zur Satzungsänderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung, zur Änderung des Vereinszweckes einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokollbuch dokumentiert und sind durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu bestätigen.
4. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des Stellvertreters.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen an den Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich für die Erziehung und Bildung zu verwenden hat.

## **§ 10 Inkrafttreten der Satzung**

1. Diese Satzung tritt am Tage der Registrierung beim Amtsgericht in Kraft.

---

Satzung vom 12.06.2007, geändert durch Beschluss vom 12.10.2007